



Statuten Pfadi Arbor Felix

Version März 2024

1. Name und Sitz

Die Pfadiabteilung Arbor Felix ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.¹ Der Sitz des Vereins befindet sich in Arbon.

2. Zugehörigkeit²

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Thurgau (PTG).

3. Zweck³

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PTG.

4. Unterschrift

Eine Person der Abteilungsleitung ist mit einer Person des Präsidiums kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt. Das Abteilungskomitee kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

5. Gliederung

Die Abteilung gliedert sich gemäss Stufenprofil der PBS.

6. Mitglieder

6.1 Aktivmitglieder sind die Kinder, Jugendlichen und Leitenden in den verschiedenen Stufen gemäss Mitgliederverzeichnis, sowie die Mitglieder des Abteilungskomitees.

6.2 Die Leitenden und die Mitglieder des Abteilungskomitees sind von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen.

6.3 Die Aktivmitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PTG und der PBS.⁴

6.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben. Diese können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6.5 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleitung, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch die Inhaber:innen der elterlichen Sorge.

¹ Art. 7 Abs. 1 der Statuten PKB vom 16.1.1988 [hiernach: Stat. PKB] und Ziff. 1 des Reglements der PBS über Aufgaben und Organisation der Abteilung [hiernach: Abt.Regl. PBS].

² Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

³ Art. 60 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. 12.1907 (SR 210) [hiernach: ZGB] und Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁴ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 [hiernach: Stat. PBS], Art. 4 Ziff. 1 Stat. PKB, Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

- 6.6 Der Austritt ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind.⁵
- 6.7 Wer den Interessen der Pfadi zuwiderhandelt oder wer durch sein Verhalten dem Ansehen der Pfadi schadet, kann durch die Abteilungsleitung (Art. 10) ausgeschlossen werden.
- 6.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz (Mitgliederversammlung) anzugeben.

7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung als oberstes Organ (Art. 8)
- das Abteilungskomitee (Art. 9)
- die Abteilungsleitung (Art. 10)
- die Revisionsstelle (Art. 12)

8. Mitgliederversammlung⁶

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 16 Jahren werden durch die Inhaber:innen der elterlichen Sorge an der Versammlung vertreten.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird vom Präsidium des Abteilungskomitees geleitet.
- 8.3 Ein Fünftel der Mitglieder oder das Abteilungskomitee kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.⁷
- 8.4 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidium zu beantragen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung
- a) wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren (welche in der Regel maximal drei Amtszeiten beträgt):
 - das Präsidium sowie die übrigen Mitglieder des Abteilungskomitees;
 - die Abteilungsleiter:innen
(unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung)⁸;
 - die Mitglieder der Revisionsstelle.
 - b) beschliesst über:
 - die Jahresrechnung;
 - Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins;⁹
 - die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr;
 - Rekurse gegen einen Ausschluss durch die Abteilungsleitung.
- 8.6 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

⁵ Art. 70 Abs. 2 ZGB.

⁶ Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 ZGB sowie Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁷ Art. 64 Abs. 3 ZGB.

⁸ Art. 20 Abs. 2 Bst. d Stat. PKB.

⁹ Art. 65 Abs. 1 und Art. 76 ZGB.

- 8.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.8 Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme.
- 8.9 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr.
- 8.10 Einen notwendigen Stichtentscheid fällt das Präsidium.

9. Abteilungskomitee¹⁰

- 9.1 Das Abteilungskomitee bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, der Kassierin (dem Kassier), der Aktuarin (dem Aktuar), der Vertretung der Kleiderstelle, zwei Abteilungsleiter:innen und einer bis zwei Beisitzer:innen.
- 9.2 Das Präsidium kann durch zwei Personen als Co-Präsidium besetzt werden. In diesem Fall entfällt das Vizepräsidium.
- 9.3 Die Stufenleitungen werden zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen.
- 9.4 Das Abteilungskomitee konstituiert sich im Weiteren selbst.
- 9.5 Sitzungen des Abteilungskomitees werden vom Präsidium, von den Abteilungsleiterinnen (Abteilungsleitern) oder von drei Mitgliedern des Abteilungskomitees einberufen.
- 9.6 Das Abteilungskomitee...
 - informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Stufen;
 - beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor;
 - gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus;¹¹
 - unterstützt die Abteilungsleitung nach Bedarf.

10. Abteilungsleitung (Leitungsrepräsentative/Abteilungsrepräsentative)¹²

- 10.1 Die Abteilungsleitung besteht aus zwei Abteilungsleiter:innen und den Stufenleitungen.
- 10.2 Die Sitzung der Abteilungsleitung wird von den Abteilungsleiterinnen (Abteilungsleitern) nach Bedarf einberufen.
- 10.3 Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung.
- 10.4 Die Abteilungsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
 - legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für die Einbettung der Stufenaktivitäten in die Methodik der PBS;
 - sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die - ihrer persönlichen Entwicklung entsprechenden - Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei vom Pfadiprofil der PBS leiten;
 - plant die Ausbildung auf Abteilungsebene;
 - pflegt Kontakte gegen aussen, insbesondere zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen.

¹⁰ Art. 69 ZGB.

¹¹ Art. 69a ZGB. Bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens, sind die Vorgaben an die Kassierin (den Kassier) gemeint, wie z.B. der Kontenplan aussehen muss, oder welche Verrechnungsgrundsätze zu befolgen sind.

¹² Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

11. Abteilungsleiter:in

11.1 Die Abteilungsleiter:innen...

- sind volljährig.
- haben nicht gleichzeitig das Präsidium des Abteilungskomitees inne.

11.2 Die Abteilungsleiter:innen...

- koordinieren die Arbeit der Abteilungsleitung und leiten deren Sitzungen;
- verfügen in der Abteilungsleitung über den Stichtscheid;
- sorgen gemeinsam mit der Abteilungsleitung für eine gute Führung aller Stufen und gemeinsam mit dem Abteilungskomitee für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
- beraten und betreuen die Leiter:innen;
- sind dafür besorgt, dass alle Leiter:innen eine - ihrer Aufgabe entsprechende - Aus- und Weiterbildung erhalten;
- vertreten die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, der Gemeinde, der PTG, der PBS und der Öffentlichkeit;
- sind verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses;
- entscheiden über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung unter Vorbehalt des Entscheids der Rekursinstanz.

11.3 Die Abteilungsleiter:innen können sich vorbehalten, Entscheidungen der Abteilungsleitung nicht durchzusetzen, wenn sie die Folgen nicht verantworten können. Das Abteilungskomitee muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.

12. Finanzen

12.1 Die Kassierin (Der Kassier) führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

12.2 Im Zahlungsverkehr verfügt die Kassierin (der Kassier) über Einzelunterschrift bis zu CHF 1000.-

12.3 Das Abteilungskomitee kann einmalige Ausgaben bis CHF 5000.- und jährlich wiederkehrende bis CHF 2500.- beschliessen.

12.4 Das Abteilungskomitee kann dringlich benötigte Ausgaben ausserhalb des in Art. 12.3 bestimmten Betrages genehmigen, falls es eindeutig dem Wohl der Abteilung dient. Diese Zahlungen müssen von der Mitgliederversammlung im Nachhinein genehmigt werden.

12.5 Die Abteilungskasse wird gespeisen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch J+S-Beiträge, durch Beiträge Dritter, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.

12.6 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen auf, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 gewidmet.

12.7 Das Material aller Stufen gehört zum Abteilungsvermögen.

13. Revisionsstelle¹³

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor:innen. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Sie erstatten dem Abteilungskomitee zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

14. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.¹⁴

Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PTG.¹⁵

15. Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.¹⁶

Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PTG oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

16. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 9. März 2024 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PTG¹⁷ vom xx.yy.zzzz. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 12. März 2022.

Arbon, den 12. März 2024

Präsidium

Abteilungsleiter:in

¹³ Art. 69b ZGB.

¹⁴ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

¹⁵ Ziff. 1 Abt.Regl. PBS und Art. 7 Abs. 1 Stat. PKB.